



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Gymnasien,  
Abendgymnasien und Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.9 – BS5500 – 6b.13 456

München, 17.02.2021  
Telefon: 089 2186 2348  
Name: Herr Dr. Ossig

**Informationen zum Unterrichtsbetrieb  
hier: veränderte Rahmenbedingungen im Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Schulen sind für Schülerinnen und Schüler nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weiterhin bis 7. März 2021 geschlossen. Ausnahmen gelten an den Gymnasien nur für die Jahrgangsstufe 12, an Abendgymnasien und Kollegs für die Jahrgangsstufe III.

Die **Zwischenzeugnisse** können daher in Jahrgangsstufe 5 bis 10 entsprechend dem KMS vom 14.01.2021 Nr. V.9 – BS5500 – 6b.3419 und der [Allgemeinverfügung vom 29.1.2021, die durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2021 \(BayMBI. Nr. 116\) geändert worden ist](#), zwar zum 5. März 2021 erteilt, aber **nicht persönlich** an die Schülerinnen und Schüler in der Schule ausgehändigt werden. Die Zwischenzeugnisse sollten daher i.d.R. mit entsprechenden Begleitschreiben im Postversand übermittelt werden, damit die vorliegenden Informationen zum Leistungsstand auch zeitnah kommuniziert sind. Eine Empfangsbestätigung kann nach den an der Schule üblichen Ge-

pflogenheiten erbeten werden. Soweit die Schule aus pädagogischen Gründen (z. B. in der Jgst. 5) die Möglichkeit zur persönlichen Aushändigung abwarten will, sollten die Schüler vor jeder weiteren (mündlichen) Leistungserhebung in einem Fach jedenfalls in geeigneter Weise über ihren Leistungsstand zum Termin des Zwischenzeugnisses am 5. März 2021 informiert werden.

**Alternativ** kann auf Grund der besonderen Umstände abweichend von § 40 Abs. 2 GSO **auch jetzt noch das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden.** Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat. Soweit die schriftliche Information über das Notenbild auf Grund besonderer Umstände an der Schule (frühere Schließung im November, Quarantäneanordnungen o.ä.) einen höheren Informationsgehalt als das Zwischenzeugnis hat, kann sie abweichend von § 40 Abs. 3 GSO **auch in den Jahrgangsstufen 9 und 10** gegeben werden. Soweit Schülerinnen und Schüler aber, etwa, weil sie sich damit bewerben wollen, ein Zwischenzeugnis beantragen, ist es ihnen im Einzelfall auszustellen. Die dem Zwischenzeugnis zu Grunde liegenden Entscheidungen gem. § 40 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 5 Satz 1 GSO können auch in schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. Abfrage per E-Mail) herbeigeführt werden.

#### **Weitere Hinweise:**

**Soweit noch keine valide Zeugnisnote gebildet werden konnte,** wird folgende Bemerkung in das Zwischenzeugnis aufgenommen: *„Im Fach ... /In den Fächern ... konnten pandemiebedingt noch nicht genügend Leistungsnachweise für eine aussagekräftige Zeugnisnote erbracht werden.“*

Im geteilten Vorkurs des Kollegs wird diese Bemerkung in diesen Fällen durch folgenden Satz ergänzt: *„Die Kollegiatin/der Kollegiat erhält die Erlaubnis zum Besuch des zweiten Halbjahres.“*

Inwieweit im Zwischenzeugnis ein **Gefährdungsvermerk** nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GSO anzubringen ist, bestimmt sich nach dem Gesamtbild der gezeigten Leistungen in pädagogischer Verantwortung.

Für das **Bestehen der Probezeit** verbleibt es bei den mit KMS vom 14.01.2021 Nr. V.9 – BS5500 – 6b.3419 mitgeteilten Hinweisen.

Zu einer weiteren **Reduzierung der Zahl der Leistungserhebungen** und deren Gewichtung ergehen nach Wiederzulassung des Präsenzunterrichts nähere Hinweise. Eine Nachholung von Leistungsnachweisen, die pandemiebedingt im ersten Halbjahr nicht erbracht werden konnten, wird voraussichtlich nicht erforderlich sein. Vor schriftlichen Leistungsnachweisen im Präsenzunterricht wird in jedem Fall eine Phase des Ankommens einzurichten sein.

Soweit für die bis zum 15. April zu treffende Wahl des Kursprogramms (§ 17 Abs. 1 GSO) Voraussetzungen für die Belegung und **Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport als Abiturprüfungsfächer** gem. § 18 Abs. 2 GSO festzustellen sind und keine valide Zeugnisnote gebildet werden konnte, kann zu Gunsten der Schüler zusätzlich auf die in der Jahrgangsstufe 9 erzielten Noten zurückgegriffen werden.

Abweichend von § 67 Abs. 1 GSO wird für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist, ermöglicht, durch die **Besondere Prüfung** den mittleren Schulabschluss zu erwerben ([Nr. 7.3 Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021, BayMBI. 2021 Nr. 97](#)).

Wir bitten Sie, die Schulfamilie in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent